

Das neue Transparenzregister

Am 26. Juni 2017 ist das neu gefasste Geldwäschegesetz (GwG) in Kraft getreten. Im Zuge dieser Neufassung wurde das „Transparenzregister“ eingeführt, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzudämmen.

Das Transparenzregister dient zur Erfassung und Zugänglichmachung von Angaben darüber, welche natürlichen Personen als „wirtschaftlich Berechtigter“ hinter „Vereinigungen“ stehen.

In diesem Zusammenhang möchten wir Ihnen die wichtigsten Informationen in allgemeiner Form von häufig gestellten Fragen näherbringen:

1. Was ist eine Vereinigung im Sinne des GwG?

Vereinigungen sind alle in deutschen Registern eingetragenen juristischen Personen des Privatrechts (z.B. GmbH, UG (haftungsbeschränkt), AG, KG a.A., Europäische Aktiengesellschaft (SE), Vereine, Genossenschaften, Stiftungen,) und eingetragenen Personengesellschaften (z.B. OHG, KG, Partnerschaftsgesellschaften).

Auf ebenfalls erfasste „bestimmte Rechtsgestaltungen“ wie Trusts, bestimmte nicht-rechtsfähige Stiftungen sowie Rechtsgestaltungen, die solchen Stiftungen in ihrer Struktur und Funktion entsprechen, wird in dieser Mandanteninformation nicht weiter eingegangen.

Grundsätzlich nicht von der Mitteilungspflicht betroffen ist die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (auch GbR, GdbR oder BGB-Gesellschaft genannt). Soweit die GbR allerdings Anteile an einer Kapitalgesellschaft wie z.B. einer GmbH hält, sind gem. der aktuellen Fassung des § 40 Abs. 1 GmbHG auch die Gesellschafter der GbR in die Gesellschafterliste der GmbH einzutragen.

2. Wer ist wirtschaftlich Berechtigter i.S.d. GwG?

- **Anteilseigner**, die mehr als 25 % der Kapitalanteile einer Gesellschaft halten, wobei auch eine mittelbare Beteiligung, etwa durch eine zwischengeschaltete Gesellschaft, auf die die natürliche Person entsprechenden Einfluss ausüben kann, genügt.

- **Stimmrechtsinhaber**, d.h. wenn eine natürliche Person mehr als 25 % der Stimmrechte an einer Gesellschaft kontrolliert. Ebenfalls umfasst sind unmittelbaren Einflussmöglichkeiten, wenn die Stimmrechte auf einer mittelbaren Beteiligung beruhen.
- **Kontrolle auf vergleichbare Weise**
Wirtschaftlich Berechtigte sind ferner natürliche Personen, die auf sonstige vergleichbare Weise Kontrolle auf die Gesellschaft ausüben. Ausreichend ist dabei ein beherrschender Einfluss einer natürlichen Person auf eine Vereinigung wie z.B. Treuhand-, Stimmbindungs-, Poolvereinbarungen.
- **Gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft**
Lässt sich durch die vorerwähnten Kriterien kein wirtschaftlich Berechtigter ermitteln, etwa weil sich die Anteile im Streubesitz befinden, wird der gesetzliche Vertreter bzw. geschäftsführende Gesellschafter des mitteilungspflichtigen Rechtsträgers als wirtschaftlich Berechtigter angesehen, sodass diese die Meldepflicht zu erfüllen haben.

3. Welche Pflichten bestehen?

- **Informationseinholungspflicht**
Die Vereinigung hat die Pflicht, Informationen über ihre wirtschaftlich Berechtigten einzuholen, aufzubewahren und auf dem aktuellen Stand zu halten. Dies ist aber nicht mit einer Nachforschungspflicht gleichzusetzen. Jedoch soll jährlich geprüft werden, ob neben den Angaben des wirtschaftlich Berechtigten weitere Informationen auf andere Weise bekannt werden, aus denen sich eine Änderung des wirtschaftlich Berechtigten ergibt.
- **Mitteilungspflicht**
Die vorgenannten Informationen sind sodann durch die Geschäftsführung der betroffenen Vereinigung gegenüber dem Transparenzregister mitzuteilen.

Es sind folgende Angaben in elektronischer Form zu den wirtschaftlich Berechtigten zu machen:

- Vor- und Nachname,
- Geburtsdatum,
- Wohnort,
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses, d.h. die bereits unter 2. aufgeführten Beteiligungsverhältnisse an der Vereinigung selbst, die Ausübung von Kontrolle auf vergleichbare Weise sowie hilfsweise den gesetzlichen Vertreter.

Ausnahmen von der Mitteilungspflicht durch die Meldefiktion

Die Meldepflicht greift nicht ein, wenn sich die zu meldenden Informationen bereits aus anderen öffentlich verfügbaren Registern wie dem Handelsregister, dem Partnerschaftsregister, dem Genossenschaftsregister, dem Vereinsregister oder dem Unternehmensregister ergeben. In diesem Fall greift die sog. „Meldefiktion“, um den Verwaltungsaufwand für die betroffenen Unternehmen zu minimieren.

In folgenden, nicht abschließend aufgeführten Fällen, greift die Meldefiktion allerdings doch nicht ein:

- Keine elektronische Hinterlegung der Gesellschafterliste im Handelsregister,
- Existenz von Stimmbindungsvereinbarungen, die aus dem Handelsregister nicht ersichtlich sind,
- aus sonstigen Gründen gehen nicht alle Angaben aus öffentlichen Registern hervor,
- Beteiligung ausländischer Gesellschaften: Die Meldefiktion stellt nur auf verfügbare (Register-) Informationen im Inland ab.

In jedem Einzelfall ist eine sorgfältige Prüfung angezeigt, ob Meldepflichten ausgelöst werden oder nicht und falls ja, empfiehlt sich eine vollständige Meldung aller notwendigen Angaben.

- **Angabepflicht**

Neben den Vereinigungen sind auch die jeweiligen Anteilseigner, soweit sie selbst wirtschaftlich Berechtigte sind oder von dem wirtschaftlich Berechtigten unmittelbar kontrolliert werden, zur Mitteilung der notwendigen Angaben gegenüber der Vereinigung verpflichtet.

Bei Vereinen und Genossenschaften sind Mitglieder, die mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrollieren zur Mitteilung verpflichtet.

4. Wer führt das Transparenzregister und wo ist es aufzufinden?

Bis zum 31.12.2024 führt die Bundesanzeiger Verlags GmbH das Register als Beliehene. Das Transparenzregister finden Sie unter <https://www.transparenzregister.de/>.

5. Wer hat ein Recht auf Einsichtnahme?

Ein Recht auf uneingeschränkte Einsichtnahme steht bestimmten Behörden wie z.B. Aufsichtsbehörden, Strafverfolgungsbehörden oder den örtlichen Finanzämtern zu.

Darüber hinaus ist die Einsichtnahme jedem gestattet, der der registerführenden Stelle darlegt, dass er ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme hat. Nach der

Gesetzesbegründung ist darunter analog zur Grundbuchordnung „die Darlegung eines verständigen, durch die Sachlage gerechtfertigten Interesses“ zu verstehen. Die Möglichkeit einer späteren, generellen Einsichtnahme für Jedermann ist jedoch nicht vollständig ausgeschlossen.

Das Gesetz sieht allerdings vor, dass auf Antrag des wirtschaftlich Berechtigten unter bestimmten Voraussetzungen etwa im Falle der Gefährdung schutzwürdiger Interessen z.B. bei Minderjährigkeit, beschränkter Geschäftsfähigkeit oder der Gefahr, Opfer bestimmter Straftaten zu werden, die Einsichtnahme durch Dritte in das Register begrenzt werden kann. Diese Einschränkung gilt aber nicht für die Einsichtnahme durch Behörden.

Eine **Einsichtnahme** kann generell **erst ab dem 27. Dezember 2017** erfolgen.

6. Wann hat die erstmalige Eintragung spätestens zu erfolgen?

Die Mitteilungen müssen **bis zum 01. Oktober 2017** erfolgen.

7. Wo und in welcher Form hat die Eintragung zu erfolgen?

Die Mitteilungen muss in **elektronischer Form** auf der o.g. Internetseite des Bundesanzeiger Verlags **<https://www.transparenzregister.de/>** erfolgen.

8. Wie hoch sind die Kosten?

Nach Rücksprache mit dem Bundesanzeiger Verlag wurde zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Gebührenverordnung erlassen. Allerdings ist den Angaben des Bundesanzeiger Verlags zufolge davon auszugehen, dass die Mitteilung wahrscheinlich kostenlos erfolgen könne und lediglich für die Einsichtnahme Gebühren erhoben werden sollen.

Nicht außer Acht zu lassen sind natürlich die Kosten des bürokratischen Mehraufwands.

9. Welche Konsequenzen drohen theoretisch bei nicht rechtzeitiger Eintragung zum 01. Oktober 2017?

Bereits leichtfertige Verstöße gegen die Meldepflichten können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen bis zu 100.000,00 Euro geahndet werden. Darüber hinaus reicht der Bußgeldrahmen bis fünf Millionen Euro.

Gerne leisten wir Ihnen Hilfestellung zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten im Zusammenhang mit dem Transparenzregister.

Wir weisen darauf hin, dass es sich bei dieser Mandanteninformation lediglich um eine allgemeine Einführung zum Thema „Transparenzregister“ handelt, welche eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen kann. Eine Haftung für Richtigkeit und Vollständigkeit wird nicht übernommen.

Der Rechtsstand dieser Information ist der 15. September 2017.

Ihr Ansprechpartner im Berater-Centrum Dillingen:



Wolfram Ullrich

Rechtsanwalt, Steuerberater,
Fachanwalt für Steuerrecht

Berater-Centrum Dillingen
Merziger Straße 82
66763 Dillingen / Saar
Tel.: 06831 - 768 80 - 0
Fax: 06831 - 768 80 - 88
E-Mail: info@berater-centrum.de